Fördermittel sollen effizient eingesetzt werden

Bayern fördert Biomasseheizwerke

von Christoph Rappold

Viele Heizungsanlagen, darunter auch viele Anlagen im kommunalen oder öffentlichen Bereich, müssen in den kommenden Jahren auf Grund erhöhter Umweltanforderungen erneuert werden. Mit der Errichtung von Biomasseheizwerken auf Basis von Holzhackschnitzeln kann eine kohlendioxidneutrale Wärmeversorgung aufgebaut werden. Dafür stehen technisch ausgereifte Lösungen zur Verfügung, die wirtschaftlich sowie im Hinblick auf die Umweltrelevanz effizient umgesetzt werden können. Mit staatlichen Förderprogrammen lassen sich Mehrinvestitionskosten teilweise kompensieren.

Im Juli 2004 legte der Freistaat Bayern sein Förderprogramm für Biomasseheizwerke im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Nachwachsende Rohstoffe in Bayern“ neu auf. Die bayerischen Förderprogramme BioKomm und BioHeiz500 für Investitionen im kleineren Leistungsbereich stehen nicht mehr zur Verfügung. Sie werden auf Grund der neu geschaffenen Fördermöglichkeiten für Kommunen und andere öffentliche Institutionen sowie wegen der Fördermöglichkeiten von Wärmetrassen bei größeren Biomassefeuerungsanlagen im Rahmen des Marktanreizprogrammes für erneuerbare Energien des Bundes nicht mehr weitergeführt.

Bewilligungsstelle für das bayerische Förderprogramm ist das Technologie- und Förderzentrum (TFZ) im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe in Straubing.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen bayerischen Förderkonzept und die sonstigen Fördervoraussetzungen und -bedingungen sind nachfolgend aufgeführt.

Änderungen

- Eine Förderung ist künftig ab einem Jahresenergiebedarf von 500 Megawattstunden im Rahmen einer Einzelfallentscheidung möglich. Dies entspricht in etwa einem jährlichen Verbrauch von rund 50.000 Litern Heizöl. Bislang war die Einstiegsgrenze für eine Förderung in diesem Bereich leistungsbezogen und für einen Wärmebedarf oberhalb von 500 Kilowatt ausgerichtet.
- Die höchstmögliche Förderung errechnet sich aus dem Jahresenergiebedarf und der Länge der Wärmetrasse. Die Förderung erfolgt in der Form eines Zuschusses. Mit folgenden Festbeträgen kann man derzeit kalkulieren: 40 Euro je MWh Jahresenergiebedarf und zusätzlich 25 Euro je Meter neu errichteter Wärmetrasse. Die Förderung (einschließlich eventuell weiterer staatlicher Mittel) ist auf 30 % der förderfähigen Investitionssumme begrenzt, d. h. im Rahmen dieser Regelung ist eine Kumulierung mit dem Marktanreizprogramm des Bundes für erneuerbare Energien zulässig. Die möglichen Förderbeträge sind für ein Projektbeispiel in Tab. 1 aufgezeigt.
- Vor Antragstellung ist das Qualitätsmanagementsystem QM Holzheizwerke zu etablieren (Informationen dazu gibt es bei C.A.R.M.E.N. e. V., www.carmen-ev.de).
- Bei Antragstellung sind für 100 % des prognostizierten Energieverkaufs Wärmeliefer(vor)verträge vorzulegen.
- Der Quotient aus den prognostizierten jährlichen Biomassebrennstoffkosten und der erwarteten Förderung durch den Freistaat Bayern muss mindestens ein Fünftel betragen.
- Die Anträge sind anhand eines Formulars direkt bei der Bewilligungsbehörde (TFZ) zu stellen.

Sonstige Fördervoraussetzungen und -bedingungen

- Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme von staatlichen Einrichtungen.
- Die Wärmebelegungsdichte muss mindestens 1,5 MWh je Meter neu errichteter Wärmetrasse betragen.
- Die Biomassekessel müssen eine Auslastung von mindestens 2.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen.
- Die auf den prognostizierten jährlichen Wärmeverkauf bezogene spezifische Investition darf das 7,5-fache des erzielbaren Wärmepreises nicht überschreiten (Basis Nettopreise). Beispiel: erzielbarer Wärmepreis: 50 €/MWh; daraus errechnet sich eine maximale spezifische Investition von 375 €/MWh verkaufter Wärmemenge pro Jahr.

			kalkulierte Förderung		
Förderrelevante Kennwerte	Wert	Förderbetrag je Einheit	Bayern	Bund	**Gesamt**
Installierte Biomasse-Nennwärmeleistung	900 kW	60 € je kW Leistung (Bund)	0 €	54.000 €	**54.000 €**
Jahres-Energiebedarf	6.800 MWh	40 Euro je MWh (Bayern)	272.000 €	0 €	**272.000 €**
Wärmetrasse [1]	100 m	50 € je m Leitung (Bund) 25 € je m Trasse (Bayern)	5.000 €	10.000 €	**15.000 €**
Summe			**277.000 €**	**64.000 €**	**341.000 €**
Förderfähige Investitionssumme					1.300.000 €
Förderhöchstgrenze (max.30 % Förderung)					390.000 €
Tasächliche Förderung [2]					341.000 €
Tatsächlicher Fördersatz					26 %

[1] Die für die Bundesförderung bzw. Landesförderung anrechenbare Länge der Wärmeleitung bzw. Wärmetrasse kann differieren.
[2] Ohne Kumulierungsbegrenzung, die im Rahmen des Marktanreizprogramms für erneuerbare Energien zu beachten ist.

Tab. 1: Fördermöglichkeiten für ein Beispielsprojekt

- Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- Der Energiebedarf muss von einem Ingenieurbüro oder einem Energieberater nachgewiesen werden.
- Eine Bewilligung ist nur nach fachlicher Begutachtung möglich.
- Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Die Anlage muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern errichtet werden und während der Zweckbindungsfrist (zwölf Jahre) zweckentsprechend betrieben werden.
- Nach den Wärmeerzeugungsanlagen (Biomassefeuerungsanlage(n) und Spitzenlastkessel), zur Kontrolle am Ausgang der Heizzentrale sowie bei den Wärmeabnehmern sind Wärmemengenzähler zu installieren, deren Werte regelmäßig zu dokumentieren sind.
- Als Brennstoff dürfen in der Biomasseheizanlage ausschließlich Biobrennstoffe gemäß einer Positivliste verwendet werden. Damit ist geregelt, dass ausschließlich holzartige Biomassen von Bäumen, Büschen und Gebüsch eingesetzt werden und der Einsatz von Gebraucht- und Althölzern, auch wenn es sich um „naturbelassene“ Sortimente (Altholzklasse A 1) handelt, ausgeschlossen ist.
- Der energetische Anteil der festen Biomasse am Jahresenergiebedarf muss während der Zweckbindungsfrist nachweislich mindestens 80 % betragen.
- Der energetische Anteil von Biomasse aus Wäldern und speziellen Energieholzplantagen an der festen Biomasse muss während der Zweckbindungsfrist nachweislich mindestens 25 % betragen.
- Zur Absicherung von eventuellen Rückforderungsansprüchen ist vor Auszahlung der ersten Rate der Fördermittel eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von 60 % des bewilligten Betrages vorzulegen.
- Spätestens zwei Jahre nach Maßnahmenbeginn müssen alle Wärmeabnehmer entsprechend den Antragsunterlagen angeschlossen sein und Energie abnehmen.

Zusammenfassung

Mit der Neuauflage des bayerischen Förderprogramms wird die Förderung gegenüber dem bisherigen Konzept (Regelfördersatz 30 % der förderfähigen Investitionskosten) in den meisten Fällen ein niedrigeres Niveau erreichen. Bei gleichbleibendem Fördermitteleinsatz können somit mehr Projekte realisiert werden (Steigerung der Fördermitteleffizienz). Bei Projekten, die sich für eine Wärmeversorgung über Biomasse besonders eignen, kann der bisherige Regelfördersatz unter optimalen Voraussetzungen erreicht werden. Wünschenswert wäre, dass die Förderung über Festbeträge einen weiteren Anreiz zu niedrigeren Investitionskosten gibt.

Weitere Informationen und Unterlagen zur Projektförderung erhalten Sie bei der Bewilligungsstelle:

Technologie- und Förderzentrum
Schulgasse 18, 94315 Straubing
Tel. 09421 / 300-214, Fax: 09421 / 300-211
E-Mail: poststelle@tfz.bayern.de
Internet: www.tfz.bayern.de.

DR. CHRISTOPH RAPPOLD ist Leiter des Förderzentrums Biomasse innerhalb des Technologie- und Förderzentrums Straubing

Der Freistaat Bayern fördert Biomasseheizwerke (siehe Artikel S. 11-12)

Abb. 1: Geförderte Heizwerke und Heizkraftwerke in Bayern, Stand 1.1.2004

Einsatz der Bündelmaschine Fiberpac im Ebersberger Forst

(siehe Artikel S. 24-25)

Einzugstisch des Aggregats

Vorschub und Verschnürung

Ausgabetisch mit Bündel

Bündel 3 m lang, 0,75 m hoch

Wechsel der Schnurrolle

Säubern von Maschine und Straße

Abb. 2: Produktionsabschnitte beim Bündeln